

Landkreis Rostock

Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock – Am Wall 3-5 - 18264 Güstrow

MAZ GmbH
Grabenstraße 16

18273 Güstrow

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Name: Elisabeth Dey
Telefon: 03843/755 39000
Telefax: 03843/755 39801
E-Mail: elisabeth.dey@lkros.de
Zimmer:

Datum: 11.08.2025

Veterinärrechtliche Verfügung

zur Festlegung der Bedingungen für die MeLa 2025 vom 11.09. bis 14.09.2025 in 18276 Mühlengeez, Landkreis Rostock

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), der §§ 3,4,5 und 6 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung und i.V.m. § 2 Absatz 2 und § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie i.V.m. § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1326), die zuletzt durch Artikel 8a der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist,

wird o.g. Veranstaltung unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der gebührenpflichtigen Überwachung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock.
2. Dem Landrat – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - des Landkreises Rostock ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung eine Liste der zum Auftrieb gelangenden Tiere vorzulegen; Reservetiere sind mit zu melden.
3. Tiere dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausstellungshallen bzw. auf den dafür

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00,
Konto: 605 111 111
Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111

Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

vorgesehenen Plätzen ausgestellt werden.

4. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere,
 - a. in deren Herkunftsbeständen übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - b. die aus Beständen oder Orten stammen, die wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche der veterinärbehördlichen Sperre unterliegen,
 - c. die sich im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium (90% oder mehr) befinden oder vor weniger als 7 Tagen niedergekommen sind sowie
 - d. Neugeborene, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist,dürfen nicht auf die Veranstaltung gebracht werden.
5. Zur Veranstaltung kommende Tiere sind dem für die Überwachung der Veranstaltung zuständigen Amtstierarzt zur Einlassuntersuchung vorzuführen. Für die Einlassuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere, die nicht den Bedingungen der Nr.15 entsprechen, sind bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.
6. Besitzer und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen zu sorgen. Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, hat sie sofort dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.
8. Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften sind nicht zwischen den Tierzelten oder den verschiedenen Tierarten auszutauschen. Dies gilt auch für die Nutzung der mobilen Boxen für Pferde und Rinder. Sofern eine geteilte Nutzung erfolgen soll, sind die entsprechenden Gegenstände vor jeder Umnutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Der Veranstalter hat für eine tierschutzgerechte Unterbringung und Versorgung der Ausstellungstiere Sorge zu tragen.
10. Vor Beendigung der Veranstaltung dürfen lebende oder tote Tiere nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Veranstaltungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
11. Hunde von Besuchern und Ausstellern sind auf dem Ausstellungsgelände ständig an der Leine zu führen. In den Tierzelten ist ein Mitführen von Hunden untersagt.
12. Die Veranstaltungsleitung darf nach Beendigung der Veranstaltung die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
13. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
14. Für Rinder, Schafe und Ziegen, Pferde, Bienen, Geflügel, Kaninchen, und Alpakas gelten darüber hinaus im Einzelnen die unter Punkt 15. genannten Nebenbestimmungen:
15. Nebenbestimmungen

I. Rinder

- a) Die Rinder müssen gemäß §27 der Viehverkehrsverordnung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 204) gekennzeichnet sein.
- b) Es ist ein **amtstierärztliches** Gesundheitszeugnis gemäß **Anlage 1** inkl. Tierhaltererklärung mitzuführen
- c) Für jedes Rind ist ein Rinderpass bzw. ein Stammdatenblatt mitzuführen.
- d) Es dürfen nur Rinder aus Deutschland bzw. den Mitgliedstaaten ausgestellt werden, in denen die ergänzenden Garantien für BHV-1 gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG gelten.

II. Schweine

- a) Die Schweine müssen gemäß § 39 der Viehverkehrsverordnung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 204) gekennzeichnet sein.
- b) Für Schweine ist ein **amtstierärztliches** Gesundheitszeugnis gemäß **Anlage 2** mitzuführen.
- c) Für die Tierhalle der Schweine ist eine funktionstüchtige Desinfektionseinrichtung vorzuhalten.
- d) Nach Beendigung der Ausstellung werden die Tiere zur Schlachtung abgegeben bzw. im Einzelfall kann die weitere Haltung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - des Landkreises Rostock genehmigt werden.

III. Schafe und Ziegen

Bei der Einlassuntersuchung ist ein **amtstierärztliches** Attest gemäß **Anlage 3 (Schaf) bzw. Anlage 4 (Ziege)** inkl. Tierhaltererklärung vorzulegen. Schafe und Ziegen sind gemäß §34 der Viehverkehrsverordnung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 204) zu kennzeichnen.

IV. Pferde

- a) Der Veranstalter hat ein Register der zur Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen. Das Register muss von jedem dieser Einhufer folgende Angaben enthalten.
 1. den Namen des Einhufers
 2. die Equidenpass- oder die Transpondernummer
 3. den Namen und die Anschrift des Halters
 4. den Standort der Haltung mit der Anschrift und Registriernummer des Haltungsbetriebes
- b) Gemäß §44 VVVO vom 03. März 2010 sind Pferde entsprechend zu kennzeichnen.
- c) Für Daueraussteller ist ein **tierärztliches** Gesundheitszeugnis gemäß **Anlage 5** beizubringen
- d) Für jedes Pferd ist der Equidenpass mitzuführen.

Hinweis: Für auf die MeLa zu verbringenden Pferden wird eine Impfung gegen das Equine Herpes-Virus und das Influenza-Virus dringend empfohlen.

V. Bienen

Für die Bienen ist ein **amtstierärztliches** Gesundheitszeugnis gemäß **Anlage 6** mitzuführen.

VI. Geflügel

- a) Die Aussteller von Geflügel müssen schriftlich erklären, dass in und aus ihren Beständen in den letzten 10 Tagen vor der Ausstellung kein Geflügel verbracht wurde und dass in den nächsten 10 Tagen nach Ausstellungsende kein Geflügel in und aus ihren Beständen verbracht wird.
- b) Für das Geflügel, welches auf die Veranstaltung verbracht wird, ist bei der Einlassuntersuchung ein **tierärztliches Gesundheitszeugnis** nach **Anlage 7** inkl. Tierhaltererklärung vorzulegen.
- c) Das auf der Veranstaltung ausgestellte Geflügel wird zusätzlich durch die Einlassuntersuchung tierärztlich kontrolliert. Das Einsetzen in die Ausstellungskäfige darf

- erst nach erfolgter Einlassuntersuchung erfolgen.
- d) Vor den Ein- und Ausgängen der Geflügelausstellungshalle sind Desinfektionseinrichtungen für Fahrzeuge und Schuhwerk vorzuhalten.
 - e) Der **Handel** (Verkauf, Kauf und Tausch) von **Geflügel** ist auf der MeLa **verboten**.
 - f) Zur Veranstaltung kommendes Geflügel muss mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet sein.
 - g) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung hat der ausstellende Geflügelhalter ein Register zu führen, in dem unverzüglich im Falle des Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers, im Falle des Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers, Datum des Zu- bzw. Abgangs sowie Art des Geflügels einzutragen sind. Zusätzlich ist im Falle der Abgabe von Geflügel gemäß §2 Abs. 2 Nr. 5 der Geflügelpest-Verordnung die Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels im Register zu verzeichnen.
 - h) Die für den Transport des Geflügels benutzten Käfige sind vor der MeLa gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

VII. Kaninchen

- a) Zur Veranstaltung kommende Kaninchen müssen durch Ohrtätowierung gekennzeichnet sein.
- b) Für die zur Ausstellung verbrachten Kaninchen ist eine **tierärztliche Impfbescheinigung** über die RHD- und Myxomatose-Impfungen vorzulegen.

VIII. Alpakas

Für Alpakas ist ein **amtstierärztliches** Zeugnis gemäß **Anlage 8** mitzuführen.

Alle mit der Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Eine Haftung für die Veranstaltung wird nicht übernommen. Die Verantwortung trägt in jedem Fall der Veranstalter.

Das Risiko tierseuchenrechtlicher Folgeschäden, die auf der Veranstaltung oder während des Transportes entstehen, ist durch den Besitzer des Ausstellungstieres zu tragen.

Ich behalte mir vor, aus veterinärbehördlichen Gründen - soweit es die Seuchenlage erfordern sollte - jederzeit entschädigungslos die o. g. Bedingungen und Auflagen zu ändern oder die Veranstaltung zu untersagen.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrage

DVM Elisabeth Dey
Amtsleiterin

